

Kleiner Übungsfall zum Vertragsabschluss

Sachverhalt:

Landwirt L verkauft die Produkte aus seinem ökologischen Anbau selbst. Eines Tages erkundigt sich der Müslihersteller M telefonisch bei L nach dem Preis für zwei Säcke Biohafer, die er für seine Getreidemühle benötigt. L verlangt für zwei Säcke insgesamt 250 EUR. M bietet daraufhin 180 EUR. L meint, das sei zu wenig, das Minimum seien 225 EUR für beide Säcke. M erwidert: „Kann ich mir das bis heute Abend überlegen?“. L ist einverstanden, wenn ihm M bis 18 Uhr Bescheid gibt. Um 17 Uhr spricht M auf Ls Anrufbeantworter, er werde den Hafer am nächsten Morgen abholen. L hört den Anrufbeantworter erst um 19 Uhr ab.

Kann M von L die zwei Säcke Biohafer verlangen?

Lösungsvorschlag:

M könnte gegen L einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von zwei Säcken Biohafer aus einem Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB haben.

Dafür müsste zwischen M und L ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Vertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag (vgl. § 145 BGB) und Annahme (vgl. § 147 BGB), zustande.

I. Antrag des M durch Ms Bitte

M könnte einen Antrag abgegeben haben, als er bei L anrief und nach dem Preis fragte. Unter einem Antrag versteht man eine auf einen Abschluss eines Vertrages gerichtete, empfangsbedürftige Willenserklärung, die Rechtsbindungswillen erkennen lässt und die Bestimmung der wesentlichen Vertragsbestandteile ermöglicht. Bei der Bitte des M war eine Bestimmung dieser *essentialia negotii* nicht möglich, da der Kaufpreis noch nicht feststand. Damit stellt Ms Bitte um die Nennung des Kaufpreises keinen Antrag dar.

II. Antrag von L i.H.v. 250 EUR

1. Erklärung des Antrags

L könnte ein Antrag abgegeben haben, als er M einen Preis von 250 EUR nannte. Bei dieser Aussage des L lassen sich alle *essentialia negotii* bestimmen (Kaufsache: 2 Säcke Biohafer; Vertragsparteien: M und L; Kaufpreis: 250 EUR). Ein objektiver, vernünftiger Dritter nähme an, dass sich L auch schon rechtlich binden will, da keine entgegenstehenden Umstände vorliegen und der L ein Interesse daran hat, schnell einen Vertrag abzuschließen. Damit liegt ein Antrag des L vor.

2. Wirksamkeit der Antragserklärung

Der Antrag müsste auch wirksam geworden sein. § 130 I 1 BGB regelt nur das Wirksamwerden von Willenserklärungen gegenüber Abwesenden. Bei der Abwesenheit geht es jedoch nicht um die Distanz zwischen den Parteien, sondern darum, ob der Erklärungsempfänger die Erklärung unmittelbar wahrnehmen kann. Dies ist vorliegend aufgrund des Telefonats der Fall, so dass der Antrag von L nicht gegenüber Abwesenden abgegeben wurde.

§ 130 I 1 BGB könnte jedoch analog angewandt werden.

a) Zulässigkeit der Analogie

Es besteht kein Analogieverbot wie etwa im Strafrecht (vgl. Art. 103 II GG, § 1 StGB).

b) Planwidrige Regelungslücke

Es müsste eine planwidrige Regelungslücke vorliegen. Da das Wirksamwerden von Willenserklärungen unter Anwesenden nicht geregelt ist (vgl. § 130 BGB), liegt eine Regelungslücke vor. Diese müsste auch planwidrig, d.h. nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber den vorliegenden Fall bewusst nicht geregelt hat und aus der Gesetzesbegründung lässt sich auch nicht entnehmen, dass § 130 BGB nur unter Abwesenden gelten soll.

c) Vergleichbare Interessenlage

§ 130 BGB regelt die Risikoverteilung bei der Übermittlung von Willenserklärungen. Seine Wertung passt genau so gut auf die Übermittlung von Willenserklärungen unter Anwesenden: Auch eine Willenserklärung unter Anwesenden sollte zum Schutz des Empfängers nicht wirksam werden, bevor sie dessen Machtbereich erreicht hat und unter normalen Umständen zur Kenntnis genommen werden kann. Andererseits kann es zum Schutz des Erklärenden nicht darauf ankommen, ob und wann der Empfänger von der Erklärung Kenntnis erlangt. Damit liegt eine vergleichbare Interessenlage vor.

d) Zwischenergebnis

§ 130 I 1 BGB ist dahingehend analog anzuwenden, dass die unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung wirksam wird, wenn sie für den Empfänger vernehmbar abgegeben wurde und der Erklärende vernünftiger Weise keinen Zweifel daran haben durfte, dass der Empfänger die Erklärung richtig verstanden hat.

e) Anwendung auf den vorliegenden Fall

Da M die Erklärung des L inhaltlich richtig vernommen hat, ist Ls Antrag gem. § 130 I 1 BGB analog wirksam geworden.

III. Annahme durch M

M müsste Ls Antrag angenommen haben (vgl. § 151 I 1 BGB). Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Inhalt in der vorbehaltlosen Bejahung des Antrags besteht.

M erwiderte auf Ls Antrag, dass er die zwei Hafersäcke für 180 EUR kaufen werde. Damit wurde Ls Antrag nicht vorbehaltlos bejaht, so dass keine Annahme vorliegt. Vielmehr wurde Ls Antrag mit dem veränderten Kaufpreis von 180 EUR „angenommen“, was gem. § 150 II BGB als Ablehnung des Antrags gilt und einen neuen Antrag darstellt. Damit gab M durch den veränderten Kaufpreis einen neuen Antrag ab. Dieser Antrag, der die essentialia negotii enthält und mit Rechtsbindungswille erklärt wurde, wurde durch die inhaltlich richtige Vernehmung bei L auch gem. § 130 I 1 BGB analog wirksam.

IV. Annahme des veränderten Angebots durch L

Dieses Gegenangebot müsste wiederum L angenommen haben. Dies ist jedoch auch nicht der Fall, da dieser ein neues Angebot mit einem Kaufpreis von 225 EUR abgab. Dieses neue Angebot gilt gem. § 150 II BGB als Ablehnung des alten Antrags verbunden mit einem neuen Antrag. Dieser wurde auch durch inhaltlich richtige Vernehmung gem. § 130 I 1 BGB analog wirksam.

V. Annahme des Angebots über 225 EUR durch M

1. Annahmeerklärung

M müsste den letzten Antrag von L mit einem Kaufpreis von 225 EUR angenommen haben. M sprach dem L auf den Anrufbeantworter, dass er den Hafer am nächsten Morgen abhole. Damit erklärte er konkludent (also durch schlüssiges Verhalten), dass er den Antrag des L annehmen möchte.

2. Wirksamkeit der Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung von M müsste auch wirksam geworden sein. Das Wirksamwerden von Willenserklärungen unter Abwesenden ist in § 130 BGB geregelt. Zwar ist gem. § 147 I 2 BGB die telefonische Annahme eine solche unter Anwesenden, jedoch sprach M nur auf den AB und nicht mit L selbst, weswegen die Annahme unter Abwesenden erklärt wurde. Demnach bemisst sich das Wirksamwerden nach § 130 I 1 BGB.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Annahmeerklärung des M um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, die unter Abwesenden abgegeben wurde (s.o.). Dazu müsste die Annahmeerklärung zugegangen sein. Nach der h.M. ist eine WE zugegangen, sobald sie **erstens** den Machtbereich des Empfängers erreicht hat und **zweitens** der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen würde

Mit dem Sprechen auf einen Anrufbeantworter gelangt die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers, wenn die Erklärung auf dem Anrufbeantworter auch gespeichert wird, wie dies vorliegend anzunehmen ist. Dazu gibt das Sprechen auf einen Anrufbeantworter dem

Empfänger die Möglichkeit der alsbaldigen Kenntnisnahme, wenn das Aufsprechen tagsüber oder zu den Geschäftszeiten erfolgt.

Da M um 17 Uhr auf den AB sprach, also zu den üblichen Geschäftszeiten, ist Ms Annahmeerklärung in den Machtbereich des L gelangt und L würde unter den gewöhnlichen Umständen von der Erklärung des M Kenntnis nehmen. Damit ging nach der h.M. die Erklärung um 17 Uhr bei L zu und wurde so gem. § 130 I 1 BGB um 17 Uhr wirksam. Da eine Widerrufserklärung (§ 130 I 2 BGB) nicht ersichtlich ist, ist die Annahmeerklärung gem. § 130 I 1 BGB wirksam geworden.

VI. Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung

Die Annahme des L müsste rechtzeitig erfolgt sein, da sonst Ls Antrag gem. § 146 BGB erloschen wäre und eine verspätete Annahme gem. § 150 I BGB nur als neuer Antrag gilt. Grds. hätte M das Angebot des D gem. § 147 I 1 BGB sofort annehmen müssen. La räumte aber dem M auf dessen Bitte hin eine Annahmefrist (§ 148 BGB) ein, was auch nachträglich möglich ist. Die Parteien vereinbarten, dass M Ls Angebot bis 18 Uhr annehmen könne. Da Ms Annahme um 17 Uhr zugeht und damit wirksam wurde, war die Annahme rechtzeitig.

VII. Zwischenergebnis

Es liegen zwei inhaltlich korrespondierende, wirksame und Willenserklärungen, Antrag durch L (vgl. § 145 BGB) und Annahme durch M (vgl. § 147 BGB), vor, so dass ein Kaufvertrag zustande kam (vgl. § 151 S. 1 BGB).

VIII. Ergebnis

M hat gegen L einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von zwei Säcken Biohafer aus einem Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB.